

Bundesgesetzblatt

349

Teil I

1952

Ausgegeben zu Bonn am 4. Juli 1952

Nr. 27

Tag	Inhalt:	Seite
30. 6. 52	Gesetz über die Aufhebung einiger Polizeiverordnungen auf dem Gebiet des Verkehrs mit Arzneimitteln	349
25. 6. 52	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagenänderungsgesetz —TZAндG—)	350
25. 6. 52	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz)	353
1. 7. 52	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV)	357
1. 7. 52	Verordnung zur Überführung des Instituts für Angewandte Geodäsie in Frankfurt a. M. in die Bundesverwaltung	367
25. 6. 52	Bekanntmachung zum § 35 des Warenzeichengesetzes	368
	Hinweis auf Verkündigungen im Bundesanzeiger	368

In Teil II Nr. 11, ausgegeben am 28. Juni 1952, sind veröffentlicht: Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltspolans für das Rechnungsjahr 1952 (Haushaltsgesetz 1952). — Bekanntmachung über Verbindlichkeiten aus den vom Deutschen Reich ratifizierten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-türkischer Vorkriegsverträge. — Bekanntmachung über die Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß).

Hinweis: Dieser Nummer liegt eine zeitliche Übersicht über die im ersten Halbjahr im Bundesgesetzblatt Teil I erfolgten Veröffentlichungen bei. Die Veröffentlichungen werden nochmals in der nach Jahresende erscheinenden zeitlichen Übersicht für den gesamten Jahrgang erfaßt.

Gesetz über die Aufhebung einiger Polizeiverordnungen auf dem Gebiet des Verkehrs mit Arzneimitteln.

Vom 30. Juni 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Polizeiverordnung über die Abgabe von Leberpräparaten und anderen Arzneimitteln in den Apotheken vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2176), mit Ausnahme ihres bereits früher außer Kraft getretenen § 2,
2. die §§ 1 a, 2 Buchstabe a und 3 der Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 13. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 136) in der Fassung der Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 27. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 99).

§ 2

§ 1 Abs. 2 der im § 1 Nr. 2 genannten Polizeiverordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Von der Vorschrift des Absatzes 1 sind ausgenommen:

- a) weibliche Geschlechtshormone enthaltende kosmetische Mittel (Mittel zur Reinigung,

Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle) und

- b) weibliche Geschlechtshormone enthaltende Zubereitungen nur zur Verfütterung an Geflügel.“

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft

(2) Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juni 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes
über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage
zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln
(Teuerungszulagenänderungsgesetz — TZÄndG —).**

Vom 25. Juni 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagenengesetz) vom 10. August 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 507) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln erhalten folgende Sozialleistungsempfänger bis auf weiteres eine Teuerungszulage für sich, ihren Ehegatten und die übrigen Familienangehörigen, soweit letztere bei der Bemessung der Sozialleistungen berücksichtigt sind:

1. Empfänger von Renten der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung), der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) und der knappschaftlichen Rentenversicherung — ausgenommen Empfänger von Knappschaftssold —, wenn sie nicht nach § 2 des Gesetzes über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und über Änderungen des Gemeinlastverfahrens (Rentenzulagengesetz — RZG —) vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 505) zu einer Rente eine Zulage von mindestens drei Deutsche Mark erhalten,
2. Empfänger von Ausgleichsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Elternrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den bis zu seinem Inkrafttreten maßgebend gewesenen versorgungsrechtlichen Vorschriften,
3. Empfänger von Unterstützungen der Arbeitslosenfürsorge.

(2) Die Teuerungszulage wird nur gewährt, wenn der anspruchsberechtigte Empfänger einer im Absatz 1 genannten Sozialleistung seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin hat.“

2. An die Stelle der §§ 2, 5 und 7 treten die folgenden §§ 2 und 3:

„§ 2

(1) Für jede im § 1 genannte Person wird nur eine Teuerungszulage gewährt.

(2) Bezieht ein Sozialleistungsempfänger mehrere der im § 1 Abs. 1 genannten Sozialleistungen, so wird die Teuerungszulage zu der in der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 jeweils erstgenannten, bei Bezug mehrerer der im § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Sozialleistungen zu der höchsten Sozialleistung gewährt. Ist ein Familienangehöriger, der bei der Bemessung einer in der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 vorgehenden Sozialleistung nicht berücksichtigt ist, bei einer in der Reihenfolge nachgehenden Sozialleistung berücksichtigt, so ist die Teuerungszulage für ihn zu dieser Sozialleistung zu gewähren.

(3) Treffen in einer Person Ansprüche auf Teuerungszulage aus eigenem Recht und aus der Rechtsstellung als Ehegatte oder als berücksichtigter Familienangehöriger zusammen, so wird die Teuerungszulage nur auf Grund des eigenen Rechts gewährt.

(4) Wird eine nach § 1280 der Reichsversicherungsordnung oder eine in Verbindung damit nach § 40 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder nach § 50 des Reichsknappschaftsgesetzes ruhende Rente (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) oder eine nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesversorgungsgesetzes ruhende Ausgleichsrente oder Elternrente (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) den Angehörigen überwiesen, so wird nur diesen die Teuerungszulage gewährt.

§ 3

(1) Die Teuerungszulage beträgt monatlich bis auf weiteres drei Deutsche Mark für jede im § 1 genannte Person, soweit sich nicht aus dem folgenden Absatz 2 etwas anderes ergibt.

(2) Empfänger von Unterstützungen der Arbeitslosenfürsorge erhalten die Teuerungszulage für sich und jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen in Höhe von je 12 Pfennig für den Unterstützungstag. Der sich hiernach ergebende Auszahlungsbetrag ist auf volle 5 Pfennig aufzurunden. Die Summe der Unterstützung, etwaiger laufender Sonderbeihilfen und Mietzuschläge einschließlich der Teuerungszulage darf die Unterstützungshöchstgrenzen nach dem Gesetz über die Bemessung und Höhe der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung vom 29. März 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 221) nicht überschreiten.“

3. Die §§ 3 und 4 werden gestrichen.

4. Der § 6 wird § 4 und erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Die Teuerungszulage wird, abgesehen von den Fällen des Absatzes 3, nur gewährt, wenn das gesamte Einkommen

- a) des Sozialleistungsempfängers, seines Ehegatten und der bei der Bemessung der Sozialleistung berücksichtigten Familienangehörigen oder
- b) des Sozialleistungsempfängers und seiner mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Kinder, die als Waisen eine im § 1 Abs. 1 genannte Sozialleistung beziehen, den nach Absatz 2 zu berechnenden Betrag nicht übersteigt.

(2) Der Berechnung sind zugrunde zu legen in den Wohnsitzgemeinden der Ortsklassen

S, A B, C, D
monatlich

a) in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a				
aa) für den Sozialleistungsempfänger	105 DM	90 DM		
bb) für den Ehegatten und jeden bei der Bemessung der Sozialleistung berücksichtigten Familienangehörigen über 18 Jahre	30 DM	25 DM		
cc) für jedes bei der Bemessung der Sozialleistung berücksichtigte Kind bis zu 18 Jahren	25 DM	20 DM		
b) in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b				
aa) für den Sozialleistungsempfänger	105 DM	90 DM		
bb) für jede in Absatz 1 genannte Waise über 18 Jahre	30 DM	25 DM		
cc) für jede in Absatz 1 genannte Waise bis zu 18 Jahren	25 DM	20 DM		

Maßgebend ist das Einkommen des letzten Kalendermonats, bei veränderlichem Einkommen das Durchschnittseinkommen der letzten drei Kalendermonate. Einkommensverhältnisse früherer Zeitabschnitte seit dem 1. Juli 1951 sind zu berücksichtigen, wenn sie glaubhaft gemacht werden oder offenkundig sind. Bei den im § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Sozialleistungsempfängern ist das Einkommen auf Grund der für die Bewilligung der Sozialleistung getroffenen Einkommenfeststellung zu berechnen.

(3) Beziehen ein oder mehrere in Haushaltsgemeinschaft mit dem Vater oder der Mutter lebende Kinder Waisenrente, so wird den Waisen die Teuerungszulage gewährt, wenn das gesamte Einkommen des Elternteils und der Waisen den nach Satz 2 zu berechnenden Betrag nicht übersteigt. Der Berechnung sind zugrunde zu legen für den Elternteil 105 (90) DM, für jede Waise die nach Absatz 2 Buchstabe b für gleichaltrige Waisen bezeichneten Beträge.

(4) Als Einkommen gelten alle Einkünfte; abzusetzen sind Aufwendungen für Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen in angemessenem Umfange sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben. Von der Grundrente für Beschädigte nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes bleiben die Hälften, mindestens aber 10 DM je Monat, außer Ansatz. Leistungen der öffentlichen Fürsorge, Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz, Unterstützungen der Arbeitslosenfürsorge, zweckbestimmte Sonderleistungen einmaliger oder laufender Art sowie Zuwendungen Dritter ohne rechtliche Verpflichtung bleiben unberücksichtigt.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 finden auf Bezieher von Waisenrenten, deren Vater und Mutter nicht mehr leben, und auf Empfänger von Unterstützungen der Arbeitslosenfürsorge keine Anwendung.“

5. Hinter dem neuen § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

(1) Die Teuerungszulage wird grundsätzlich zusammen mit der Sozialleistung gezahlt.

(2) Die Träger der Rentenversicherung können sich bei der Prüfung, ob hinsichtlich der Einkommensverhältnisse die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind, der Verwaltungshilfe der Fürsorgeverbände bedienen.

(3) Die Träger der Rentenversicherung können die Rentenzahlstellen beauftragen, die Teuerungszulagen nach eigener Berechnung auszuzahlen.

(4) Die Teuerungszulage ist zu entziehen, sobald festgestellt wird, daß das Einkommen den nach § 4 zu berechnenden Betrag übersteigt.“

6. An die Stelle der §§ 8 und 9 treten die folgenden §§ 6 bis 8:

„§ 6

(1) Die Teuerungszulage gilt nicht als Bestandteil der im § 1 Abs. 1 genannten Sozialleistungen. Den im § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Sozialleistungsempfängern werden die Teuerungszulagen im Falle einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung mit der Sozialleistung gezahlt, die an die Stelle der bisherigen tritt; § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Die Teuerungszulage gilt nicht als ein in das Ausland zu gewährender Zuschuß zu Leistungen der Sozialversicherung im Sinne von zwischenstaatlichen Abkommen.

(3) Die Teuerungszulage kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

§ 7

Teuerungszulagen nach diesem Gesetz bleiben bei der Bemessung der Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Elternrente

nach dem Bundesversorgungsgesetz und den bis zu seinem Inkrafttreten maßgebend gewesenen versorgungsrechtlichen Vorschriften sowie bei der Gewährung von Unterstützung der Arbeitslosenfürsorge außer Ansatz.

§ 8

(1) Die Gewährung einer Teuerungszulage ist nicht von einem Antrag abhängig. Sind die Empfänger von Sozialleistungen in der Zeit vom 1. Juli 1951 bis zur Bekanntgabe der nach § 12 zu erlassenden Verwaltungsvorschriften aus dem Bezug der Sozialleistung ausgeschieden, so wird die Teuerungszulage nur auf Antrag gewährt; der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes zu stellen.

(2) Der Anspruch auf Teuerungszulage kann jeweilig in dem für die Sozialleistung (§ 1 Abs. 1) geltenden Verfahren verfolgt werden, zu der die Teuerungszulage gewährt wird. Wird dem Begraben auf Gewährung einer Teuerungszulage ganz oder teilweise nicht stattgegeben, so ist auf Antrag ein rechtsmittelfähiger Bescheid von der Stelle zu erteilen, die für die Bescheiderteilung über die der Teuerungszulage zugrunde liegende Sozialleistung zuständig ist.“

7. Der § 10 wird § 9 und erhält folgende Fassung:

§ 9

Der Bund trägt die Aufwendungen für die Teuerungszulagen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

8. Der § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

- a) die Teuerungszulage neu festzusetzen, wenn sich die Preise der Grundnahrungsmittel ändern,
- b) Vorschriften über den Begriff, die Feststellung und die Nachprüfung des für die Gewährung der Teuerungszulagen maßgebenden Einkommens sowie über die Abgrenzung des zu berücksichtigenden Personenkreises zu erlassen.“

Artikel 2

1. Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich der nachfolgenden Nummern 2 bis 4, mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft.
2. (1) Soweit nach den Vorschriften des Teuerungszulagengesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 507) den Empfängern von
 - a) Kranken- und Familiengeld der Unfallversicherung,
 - b) Versorgungskranken- und -hausgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - c) Kranken- und Hausgeld der Krankenversicherung

Teuerungszulagen für einen vor dem 1. Juli 1952 beginnenden Zeitraum zu gewähren waren oder zu gewähren sind, behält es dabei sein Bewenden. Die Teuerungszulagen sind bis zum Wegfall der in Satz 1 Buchstaben a, b und c genannten Sozialleistungen zu zahlen, zu denen die Teuerungszulage gewährt worden oder zu gewähren ist. Diese Teuerungszulagen sind nicht von einer Einkommensgrenze abhängig. Schließt sich während des gleichen Krankheitsfalles an den Bezug von Kranken- oder Hausgeld der Krankenversicherung die Gewährung von Versorgungskranken- oder -hausgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz unmittelbar an, so gelten die aneinander anschließenden Leistungen für die Fortgewährung der Teuerungszulage als eine Leistung.

(2) Soweit den Empfängern von Unterhalts Hilfe nach dem Soforthilfegesetz Teuerungszulagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Teuerungszulagengesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 507) in Verbindung mit § 4 und § 8 Abs. 3 des Soforthilfeanpassungsgesetzes vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 934) für die Zeit vom 1. Juli 1951 bis zum 30. September 1951 gewährt worden sind, behält es dabei sein Bewenden.

(3) Soweit im übrigen Teuerungszulagen anlässlich der Durchführung des Teuerungszulagengesetzes gezahlt worden sind, behält es dabei sein Bewenden. Soweit sie noch gezahlt werden, nach diesem Gesetz aber nicht zu gewähren sind, fallen sie spätestens mit dem Ende des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats weg.

3. (1) Der § 9 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 findet vorbehaltlich der Vorschriften der folgenden Absätze 2 und 3 Anwendung.

(2) Die Aufwendungen für Teuerungszulagen an Empfänger von Kranken- und Familiengeld der Unfallversicherung tragen die Träger der Unfallversicherung.

(3) Die Aufwendungen, die durch die Gewährung von Teuerungszulagen an Empfänger von Unterhaltshilfe nach Nummer 2 Absatz 2 entstanden sind, trägt der Soforthilfefonds. Die Teuerungszulagen gelten insoweit als Leistungen im Sinne des § 32 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 des Soforthilfegesetzes.

4. (1) Hat ein Fürsorgeverband den Empfänger einer im § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 genannten Sozialleistung auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht unterstützt, so kann er nach § 21 a dieser Verordnung den Übergang des Rechtsanspruchs auf Teuerungszulage insoweit nicht bewirken, als die Teuerungszulage für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1951 zu gewähren ist, es sei denn, daß die Unterstützung ausschließlich auf die Teuerungszulage gewährt worden ist.

(2) Soweit der Soforthilfefonds für Empfänger von Unterhaltshilfe an Stelle eines nach § 1 Abs. 1 des Teuerungszulagengesetzes dem Soforthilfefonds vorgehenden Sozialleistungsträgers Teuerungszulagen vorschußweise gewährt, kann der Soforthilfefonds den Rechtsanspruch auf Teuerungszulage durch Anzeige gegenüber dem zur Leistung verpflichteten Sozialleistungsträger auf sich überleiten.

5. Dieses Gesetz gilt für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

Artikel 3

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Teuerungszulagengesetzes in der gemäß Artikel 1 und 2 geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntgeben und hierbei Unstimmigkeiten in der Paragraphenfolge und im Wortlaut beseitigen.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Juni 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes
über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage
zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln
(Teuerungszulagengesetz).**

Vom 25. Juni 1952.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagenänderungsgesetz — TZÄndG —) vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 350) wird nachstehend der Wortlaut des Teuerungszulagengesetzes in der neuen Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 25. Juni 1952.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Gesetz über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage
zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln
(Teuerungszulagengesetz)**

in der Fassung vom 25. Juni 1952.

§ 1

(1) Zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln erhalten folgende Sozialleistungsempfänger bis auf weiteres eine Teuerungszulage für sich, ihren Ehegatten und die übrigen Familienangehörigen, soweit letztere bei der Bemessung der Sozialleistungen berücksichtigt sind:

1. Empfänger von Renten der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung), der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) und der knappschaftlichen Rentenversicherung — ausgenommen Empfänger von Knappschaftssold —, wenn sie nicht nach § 2 des Gesetzes über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und über Änderungen des Gemeinlastverfahrens (Rentenzulagengesetz — RZG —) vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 505) zu einer Rente eine Zulage von mindestens drei Deutsche Mark erhalten,
2. Empfänger von Ausgleichsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Elternrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den bis zu seinem Inkrafttreten maßgebend gewesenen versorgungsrechtlichen Vorschriften,
3. Empfänger von Unterstützungen der Arbeitslosenfürsorge

(2) Die Teuerungszulage wird nur gewährt, wenn der anspruchsberechtigte Empfänger einer im Absatz 1 genannten Sozialleistung seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin hat.

§ 2

(1) Für jede im § 1 genannte Person wird nur eine Teuerungszulage gewährt.

(2) Bezieht ein Sozialleistungsempfänger mehrere der im § 1 Abs. 1 genannten Sozialleistungen, so wird die Teuerungszulage zu der in der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 jeweils erstgenannten, bei Bezug mehrerer der im § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Sozialleistungen zu der höchsten Sozialleistung gewährt. Ist ein Familienangehöriger, der bei der Bemessung einer in der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 vorgehenden Sozialleistung nicht berücksichtigt ist, bei einer in der Reihenfolge nachgehenden Sozialleistung berücksichtigt, so ist die Teuerungszulage für ihn zu dieser Sozialleistung zu gewähren.

(3) Treffen in einer Person Ansprüche auf Teuerungszulage aus eigenem Recht und aus der Rechtsstellung als Ehegatte oder als berücksichtigter Familienangehöriger zusammen, so wird die

Teuerungszulage nur auf Grund des eigenen Rechts gewährt.

(4) Wird eine nach § 1280 der Reichsversicherungsordnung oder eine in Verbindung damit nach § 40 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder nach § 50 des Reichsknappschaftsgesetzes ruhende Rente (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) oder eine nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesversorgungsgesetzes ruhende Ausgleichsrente oder Elternrente (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) den Angehörigen überwiesen, so wird nur diesen die Teuerungszulage gewährt.

§ 3

(1) Die Teuerungszulage beträgt monatlich bis auf weiteres drei Deutsche Mark für jede im § 1 genannte Person, soweit sich nicht aus dem folgenden Absatz 2 etwas anderes ergibt.

(2) Empfänger von Unterstützungen der Arbeitslosenfürsorge erhalten die Teuerungszulage für sich und jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen in Höhe von je 12 Pfennig für den Unterstützungstag. Der sich hiernach ergebende Auszahlungsbetrag ist auf volle 5 Pfennig aufzurunden. Die Summe der Unterstützung, etwaiger laufender Sonderbeihilfen und Mietzuschläge einschließlich der Teuerungszulage darf die Unterstützungshöchstgrenzen nach dem Gesetz über die Bemessung und Höhe der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 221) nicht überschreiten.

§ 4

(1) Die Teuerungszulage wird, abgesehen von den Fällen des Absatzes 3, nur gewährt, wenn das gesamte Einkommen

- a) des Sozialleistungsempfängers, seines Ehegatten und der bei der Bemessung der Sozialleistung berücksichtigten Familienangehörigen oder
 - b) des Sozialleistungsempfängers und seiner mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Kinder, die als Waisen eine im § 1 Abs. 1 genannte Sozialleistung beziehen,
- den nach Absatz 2 zu berechnenden Betrag nicht übersteigt.

(2) Der Berechnung sind zugrunde zu legen in den Wohnsitzgemeinden der Ortsklassen

S, A B, C, D
monatlich

- a) in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a
- aa) für den Sozialleistungsempfänger 105 DM 90 DM

bb) für den Ehegatten und jeden bei der Bemessung der Sozialleistung berücksichtigten Familienangehörigen über 18 Jahre	30 DM	25 DM
cc) für jedes bei der Bemessung der Sozialleistung berücksichtigte Kind bis zu 18 Jahren	25 DM	20 DM
b) in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b		
aa) für den Sozialleistungsempfänger	105 DM	90 DM
bb) für jede in Absatz 1 genannte Waise über 18 Jahre	30 DM	25 DM
cc) für jede in Absatz 1 genannte Waise bis zu 18 Jahren	25 DM	20 DM.

Maßgebend ist das Einkommen des letzten Kalendermonats, bei veränderlichem Einkommen das Durchschnittseinkommen der letzten drei Kalendermonate; Einkommensverhältnisse früherer Zeitabschnitte seit dem 1. Juli 1951 sind zu berücksichtigen, wenn sie glaubhaft gemacht werden oder offenkundig sind. Bei den im § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Sozialleistungsempfängern ist das Einkommen auf Grund der für die Bewilligung der Sozialleistung getroffenen Einkommenfeststellung zu berechnen.

(3) Beziehen ein oder mehrere in Haushaltsgemeinschaft mit dem Vater oder der Mutter lebende Kinder Waisenrente, so wird den Waisen die Teuerungszulage gewährt, wenn das gesamte Einkommen des Elternteils und der Waisen den nach Satz 2 zu berechnenden Betrag nicht übersteigt. Der Berechnung sind zugrunde zu legen für den Elternteil 105 (90) DM, für jede Waise die nach Absatz 2 Buchstabe b für gleichaltrige Waisen bezeichneten Beträge.

(4) Als Einkommen gelten alle Einkünfte; abzusetzen sind Aufwendungen für Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen in angemessenem Umfange sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben. Von der Grundrente für Beschädigte nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes bleiben die Hälften, mindestens aber 10 DM je Monat, außer Ansatz. Leistungen der öffentlichen Fürsorge, Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz, Unterstützungen der Arbeitslosenfürsorge, zweckbestimmte Sonderleistungen einmaliger oder laufender Art sowie Zuwendungen Dritter ohne rechtliche Verpflichtung bleiben unberücksichtigt.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 finden auf Bezieher von Waisenrenten, deren Vater und Mutter nicht mehr leben, und auf Empfänger von Unterstützungen der Arbeitslosenfürsorge keine Anwendung.

§ 5

(1) Die Teuerungszulage wird grundsätzlich zusammen mit der Sozialleistung gezahlt.

(2) Die Träger der Rentenversicherung können sich bei der Prüfung, ob hinsichtlich der Einkommensverhältnisse die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind, der Verwaltungshilfe der Fürsorgeverbände bedienen.

(3) Die Träger der Rentenversicherung können die Rentenzahlstellen beauftragen, die Teuerungszulagen nach eigener Berechnung auszuzahlen.

(4) Die Teuerungszulage ist zu entziehen, sobald festgestellt wird, daß das Einkommen den nach § 4 zu berechnenden Betrag übersteigt.

§ 6

(1) Die Teuerungszulage gilt nicht als Bestandteil der im § 1 Abs. 1 genannten Sozialleistungen. Den im § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Sozialleistungsempfängern werden die Teuerungszulagen im Falle einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung mit der Sozialleistung gezahlt, die an die Stelle der bisherigen tritt; § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Die Teuerungszulage gilt nicht als ein in das Ausland zu gewährender Zuschuß zu Leistungen der Sozialversicherung im Sinne von zwischenstaatlichen Abkommen.

(3) Die Teuerungszulage kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

§ 7

Teuerungszulagen nach diesem Gesetz bleiben bei der Bemessung der Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und den bis zu seinem Inkrafttreten maßgebend gewesenen versorgungsrechtlichen Vorschriften sowie bei der Gewährung von Unterstützung der Arbeitslosenfürsorge außer Ansatz.

§ 8

(1) Die Gewährung einer Teuerungszulage ist nicht von einem Antrag abhängig. Sind die Empfänger von Sozialleistungen in der Zeit vom 1. Juli 1951 bis zur Bekanntgabe der nach § 11 zu erlassenden Verwaltungsvorschriften aus dem Bezug der Sozialleistung ausgeschieden, so wird die Teuerungszulage nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes zu stellen.

(2) Der Anspruch auf Teuerungszulage kann jeweilig in dem für die Sozialleistung (§ 1 Abs. 1) geltenden Verfahren verfolgt werden, zu der die Teuerungszulage gewährt wird. Wird dem Begehr auf Gewährung einer Teuerungszulage ganz oder teilweise nicht stattgegeben, so ist auf Antrag ein rechtsmittelfähiger Bescheid von der Stelle zu erteilen, die für die Bescheiderteilung über die der

Teuerungszulage zugrunde liegende Sozialleistung zuständig ist.

§ 9

Der Bund trägt die Aufwendungen für die Teuerungszulagen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 10

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

- a) die Teuerungszulage neu festzusetzen, wenn sich die Preise der Grundnahrungsmittel ändern,
- b) Vorschriften über den Begriff, die Feststellung und die Nachprüfung des für die Gewährung der Teuerungszulagen maßgebenden Einkommens sowie über die Abgrenzung des zu berücksichtigenden Personenkreises zu erlassen.

§ 11

Die Bundesregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 12

(1) Soweit nach den Vorschriften des Teuerungszulagengesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 507) den Empfängern von

- a) Kranken- und Familiengeld der Unfallversicherung,
- b) Versorgungskranken- und -hausgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- c) Kranken- und Hausgeld der Krankenversicherung

Teuerungszulagen für einen vor dem 1. Juli 1952 beginnenden Zeitraum zu gewähren waren oder zu gewähren sind, behält es dabei sein Bewenden. Die Teuerungszulagen sind bis zum Wegfall der in Satz 1 Buchstaben a, b und c genannten Sozialleistungen zu zahlen, zu denen die Teuerungszulage gewährt worden oder zu gewähren ist. Diese Teuerungszulagen sind nicht von einer Einkommensgrenze abhängig. Schließt sich während des gleichen Krankheitsfalles an den Bezug von Kranken- oder Hausgeld der Krankenversicherung die Gewährung von Versorgungskranken- oder -hausgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz unmittelbar an, so gelten die aneinander anschließenden Leistungen für die Fortgewährung der Teuerungszulage als eine Leistung.

(2) Soweit den Empfängern von Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz Teuerungszulagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Teuerungszulagengesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 507) in Verbindung mit § 4 und § 8 Abs. 3 des Soforthilfeanpassungsgesetzes vom 4. Dezember

1951 (Bundesgesetzbl. I S. 934) für die Zeit vom 1. Juli 1951 bis zum 30. September 1951 gewährt worden sind, behält es dabei sein Bewenden.

(3) Soweit im übrigen Teuerungszulagen anlässlich der Durchführung des Teuerungszulagengesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 507) gezahlt worden sind, behält es dabei sein Bewenden. Soweit sie noch gezahlt werden, nach diesem Gesetz aber nicht zu gewähren sind, fallen sie spätestens mit dem Ende des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats weg.

§ 13

(1) Der § 9 findet vorbehaltlich der Vorschriften der folgenden Absätze 2 und 3 Anwendung.

(2) Die Aufwendungen für Teuerungszulagen an Empfänger von Kranken- und Familiengeld der Unfallversicherung tragen die Träger der Unfallversicherung.

(3) Die Aufwendungen, die durch die Gewährung von Teuerungszulagen an Empfänger von Unterhaltshilfe nach § 12 Abs. 2 entstanden sind, trägt der Soforthilfefonds. Die Teuerungszulagen gelten insoweit als Leistungen im Sinne des § 32 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 des Soforthilfegesetzes.

§ 14

(1) Hat ein Fürsorgeverband den Empfänger einer im § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 genannten Sozialleistung auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht unterstützt, so kann er nach § 21a dieser Verordnung den Übergang des Rechtsanspruchs auf Teuerungszulage insoweit nicht bewirken, als die Teuerungszulage für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1951 zu gewähren ist, es sei denn, daß die Unterstützung ausschließlich als Vorschuß auf die Teuerungszulage gewährt worden ist.

(2) Soweit der Soforthilfefonds für Empfänger von Unterhaltshilfe an Stelle eines nach § 1 Abs. 1 des Teuerungszulagengesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 507) dem Soforthilfefonds vorgehenden Sozialleistungsträgers Teuerungszulagen vorschußweise gewährt, kann der Soforthilfefonds den Rechtsanspruch auf Teuerungszulage durch Anzeige gegenüber dem zur Leistung verpflichteten Sozialleistungsträger auf sich überleiten.

§ 15

Dieses Gesetz gilt für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 16

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft.

**Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
(ErbStDV).**

Vom 1. Juli 1952.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes vom 30. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 759) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

ABSCHNITT I

Durchführung des Gesetzes

Zu § 10 Abs. 5 des Gesetzes

§ 1

Steuerberechnung bei Überschreitungen der Wertgrenzen des § 10 Abs. 5

§ 10 Abs. 2 Buchstabe a des Gesetzes ist sinngemäß anzuwenden, wenn der Einheitswert im Fall des § 10 Abs. 5 des Gesetzes eine der dort bezeichneten Wertgrenzen von 30 000 Deutsche Mark oder 80 000 Deutsche Mark übersteigt.

Zu § 15 Abs. 7 des Gesetzes

§ 2

Erleichterungen des Verfahrens zu § 15 Abs. 6

Die in § 15 Abs. 6 des Gesetzes für Versicherungsunternehmen sowie für Verwahrer und Verwalter fremden Vermögens vorgesehene Haftung ist nicht geltend zu machen, wenn der in einem Steuerfall ins Ausland gezahlte oder ausländischen Berechtigten zur Verfügung gestellte Betrag insgesamt 500 Deutsche Mark nicht übersteigt.

ABSCHNITT II

Anmeldepflicht, Erklärungspflicht

§ 3

Anmeldung des Erwerbes

(1) Wer als Steuerschuldner in Betracht kommt, hat nach § 25 Abs. 1 und 2 des Gesetzes den Erwerb dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt anzumelden. Zur Anmeldung einer Schenkung oder Zweckzuwendung unter Lebenden ist auch der Zuwendende verpflichtet. Die Anmeldefrist beträgt drei Monate. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Anfall oder — bei einer Zweckzuwendung — der Eintritt der Verpflichtung dem Steuerpflichtigen bekanntgeworden ist.

(2) Die Anmeldung soll die folgenden Angaben enthalten:

1. Vorname und Familienname, Beruf, Wohnung des Erblassers (Schenkers) und des Erwerbers,
2. Todestag, Sterbeort (Straße, Hausnummer) des Erblassers, bei einer Schenkung unter Lebenden Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung,
3. Gegenstand und Wert des Erwerbes,
4. Rechtsgrund des Erwerbes (z. B. gesetzliche Erbfolge, Vermächtnis, Ausstattung),
5. persönliches Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder zum Schenker (Verwandtschaft, Schwägerschaft, Dienstverhältnis),

6. frühere Zuwendungen des Erblassers (Schenkers) an den Erwerber nach Art, Wert und Zeitpunkt der einzelnen Zuwendung. Auch frühere Ausstattungen, Vermögensübergaben und dergleichen sind anzugeben.

(3) Nach § 25 Abs. 3 des Gesetzes entfällt die Anmeldepflicht

1. bei Erwerben von Todes wegen, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht und sich aus der Verfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt,
2. bei Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden, wenn die Schenkung oder Zweckzuwendung gerichtlich oder notariell beurkundet ist.

§ 4

Steuererklärung

(1) Das Finanzamt kann von jedem an einem Erbfall, an einer Schenkung oder an einer Zweckzuwendung Beteiligten ohne Rücksicht darauf, ob er selbst steuerpflichtig ist oder nicht, eine Steuererklärung verlangen. Für die Abgabe der Steuererklärung ist eine Frist von mindestens einem Monat zu gewähren.

(2) Sind Vertreter der Beteiligten, Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter vorhanden, so ist die Steuererklärung in der Regel von ihnen zu verlangen. In diesem Fall kann das Finanzamt fordern, daß die Steuererklärung von dem Erwerber oder bei mehreren Erwerbern von einem oder mehreren von ihnen mitunterschrieben wird.

(3) Bei Schenkungen unter Lebenden hat das Finanzamt die Steuererklärung in der Regel von dem Erwerber zu verlangen. Das Recht, die Steuererklärung von dem Schenker zu verlangen, bleibt unberührt.

(4) Bei Zweckzuwendungen ist die Steuererklärung unbeschadet der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 Satz 2 vom Beschweren zu verlangen.

(5) Die Steuererklärung ist unter Verwendung des amtlichen Vordrucks abzugeben. Das Finanzamt kann im einzelnen Fall davon absehen, die Steuererklärung nach dem Vordruck zu verlangen, wenn die Besteuerungsgrundlagen auf andere Weise festgestellt werden können.

ABSCHNITT III

Anzeigepflichten

Zu §§ 187 a und 189 a der Reichsabgabenordnung

§ 5

Anzeigepflicht der Vermögensverwahrer und der Vermögensverwalter

(1) Wer zur Anzeige über die Verwahrung oder die Verwaltung von Vermögen eines Erblassers verpflichtet ist, hat die Anzeige nach § 187 a Abs. 1

der Reichsabgabenordnung dem im Bezirk der zuständigen Oberfinanzdirektion nächstgelegenen für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt in der nach *Muster 1* vorgesehenen Form zu erstatten.

(2) Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn an dem in Verwahrung oder Verwaltung befindlichen Wirtschaftsgut außer dem Erblasser auch noch andere Personen beteiligt sind.

(3) Befinden sich am Todestag des Erblassers bei dem Anzeigepflichtigen Wirtschaftsgüter in Gewahrsam, die vom Erblasser verschlossen oder unter Mitverschluß gehalten wurden (z. B. in Schließfächern), so genügt die Mitteilung, daß ein derartiger Gewahrsam bestand.

(4) Die Anzeige darf nur unterbleiben,

1. wenn es sich um Wirtschaftsgüter handelt, über die der Erblasser nur als Vertreter, Liquidator, Verwalter, Testamentsvollstrecker oder Pfleger die Verfügungsmacht hatte, oder
2. wenn der Wert der anzuzeigenden Wirtschaftsgüter 500 Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 6

Anzeigepflicht derjenigen, die auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben haben

Wer auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben hat, hat unverzüglich nach dem Eingang eines Antrags auf Umschreibung der Aktien oder Schuldverschreibungen eines Verstorbenen dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt unter Hinweis auf § 187 a Abs. 2 der Reichsabgabenordnung anzuzeigen:

1. den Nennbetrag der Aktien oder Schuldverschreibungen,
2. die letzte Anschrift des Erblassers, auf dessen Namen die Wertpapiere lauteten,
3. den Todestag des Erblassers und — wenn dem Anzeigepflichtigen bekannt — das Standesamt, bei dem der Sterbefall beurkundet worden ist,
4. die Anschrift der Person, auf deren Namen die Wertpapiere umgeschrieben werden sollen.

§ 7

Anzeigepflicht der Versicherungsunternehmen

(1) Zu den Versicherungsunternehmen, die Anzeigen nach § 187 a Abs. 3 der Reichsabgabenordnung zu erstatten haben, gehören auch die Sterbekassen von Berufsverbänden, Vereinen und anderen Anstalten, soweit sie die Lebens- (Sterbegeld-) oder Leibrenten-Versicherung betreiben. Die Anzeigepflicht besteht auch für Vereine und Berufsverbände, die mit einem Versicherungsunternehmen die Zahlung einer Versicherungssumme (eines

Sterbegeldes) für den Fall des Todes ihrer Mitglieder vereinbart haben, wenn der Versicherungsbetrag an die Hinterbliebenen der Mitglieder weitergeleitet wird. Ortskrankenkassen gelten nicht als Versicherungsunternehmen im Sinn der genannten Vorschrift.

(2) Anzuzeigen sind alle Versicherungssummen oder Leibrenten, die einem anderen als dem Versicherungsnehmer auszuzahlen oder zur Verfügung zu stellen sind. Zu den Versicherungssummen rechnen insbesondere auch Versicherungsbeträge aus Sterbegeld-, Aussteuer- und ähnlichen Versicherungen.

(3) Die Anzeige nach § 187 a Abs. 3 der Reichsabgabenordnung ist dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt in der nach *Muster 2* vorgesehenen Form zu erstatten.

(4) Die Anzeige darf bei Kapitalversicherungen unterbleiben, wenn der auszuzahlende Betrag 500 Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 8

Verzeichnis der Standesämter

(1) Die Regierungen der Länder teilen den für ihr Gebiet zuständigen Oberfinanzdirektionen Änderungen des Bestandes oder der Zuständigkeit der Standesämter mit. Von diesen Änderungen geben die Oberfinanzdirektionen den in Betracht kommenden Finanzämtern Kenntnis.

(2) Die Finanzämter geben jedem Standesamt ihres Bezirkes eine Ordnungsnummer; diese ist dem Standesamt mitzuteilen.

§ 9

Anzeigepflicht der Standesämter

(1) Die Standesämter haben für jeden Kalendermonat eine Totenliste nach *Muster 3* aufzustellen. In die Totenliste sind einzutragen:

1. die Sterbefälle nach der Reihenfolge der Eintragungen in das Sterbebuch,
2. die dem Standesamt sonst bekanntgewordenen Sterbefälle von Personen, die im Ausland, im Saarland, in der Ostzone oder in Ost-Berlin verstorben sind und bei ihrem Tod einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Vermögen im Bundesgebiet oder im Land Berlin gehabt haben.

(2) Das Standesamt hat die Totenliste binnen 10 Tagen nach dem Ablauf des Zeitraums, für den sie aufgestellt ist (Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 1), nach der in dem Muster vorgeschriebenen Anleitung abzuschließen und dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt einzusenden. Dabei ist die Ordnungsnummer anzugeben, die das Finanzamt dem Standesamt zugeteilt hat. Sind in den vorgeschriebenen Zeitraum Sterbefälle nicht beurkundet worden oder bekanntgewor-

den, so hat das Standesamt innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Zeitraums diesem Finanzamt eine Fehlanzeige nach Muster 4 zu übersenden. In der Fehlanzeige ist auch die Nummer der letzten Eintragung in das Sterbebuch anzugeben.

(3) Die Oberfinanzdirektion kann für einzelne Standesämter anordnen,

1. daß die Totenliste für einen längeren oder einen kürzeren Zeitraum als einen Monat aufgestellt wird,
2. daß die Totenliste oder die Fehlanzeige nicht dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt, sondern dem Finanzamt eingereicht wird, in dessen Bezirk sich der Sitz des Standesamtes befindet. Dieses Finanzamt hat die Anzeigen an das für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt weiterzuleiten.

§ 10

Anzeigepflicht der Auslandsstellen

Die zur Beurkundung der Sterbefälle von Deutschen ermächtigten diplomatischen Vertreter und Konsulen des Bundes haben dem Bundesminister der Finanzen anzugeben:

1. die von ihnen beurkundeten Sterbefälle von Deutschen,
2. die ihnen sonst bekanntgewordenen Sterbefälle von Deutschen ihres Amtsbezirkes.

§ 11

Anzeigepflicht der Gerichte bei Todeserklärungen

Die Gerichte haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt eine beglaubigte Abschrift der Beschlüsse über die Todeserklärung Verschollener oder über die Feststellung des Todes und der Todeszeit zu übersenden. Wird ein solcher Beschuß angefochten oder seine Aufhebung beantragt, so hat das Gericht dies dem Finanzamt anzugeben.

§ 12

Anzeigepflicht der Gerichte, Notare und sonstigen Urkundspersonen in Erbfällen

(1) Die Gerichte haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt eine beglaubigte Abschrift der eröffneten Verfügungen von Todes wegen, der Erbscheine, Testamentsvollstreckerzeugnisse und Zeugnisse über die Fortsetzung von Gütergemeinschaften und der Beschlüsse über die Einleitung einer Nachlaßpflegschaft und Nachlaßverwaltung mit einem Vordruck nach Muster 5 zu übersenden und die Abwicklung von Erbauseinandersetzungen anzugeben.

(2) Ferner haben die Gerichte die Höhe und die Zusammensetzung des Nachlasses mitzuteilen, soweit sie ihnen bekanntgeworden sind.

(3) Jede Mitteilung oder Übersendung soll, soweit erforderlich,

1. die Anschrift, den Todestag und den Sterbeort des Erblassers,
2. das Standesamt, bei dem der Sterbefall beurkundet worden ist, und die Sterbebuchnummer und
3. die Anschrift der Beteiligten enthalten.

(4) Die Übersendung der in Absatz 1 erwähnten Abschriften und die Erstattung der dort vorgesehenen Anzeigen dürfen unterbleiben, wenn die Annahme berechtigt ist, daß außer Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücken) im Wert von nicht mehr als 5000 Deutsche Mark nur noch anderer Nachlaß im reinen Wert von nicht mehr als 500 Deutsche Mark vorhanden ist.

(5) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für Notare (Bezirksnotare) und sonstige Urkundspersonen, soweit ihnen Geschäfte des Nachlaßgerichtes übertragen sind.

§ 13

Anzeigepflicht der Gerichte, Notare und sonstigen Urkundspersonen bei Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden

(1) Die Gerichte haben bei der Beurkundung von Schenkungen (§ 3 des Gesetzes) und Zweckzuwendungen unter Lebenden (§ 4 Nr. 2 des Gesetzes) die Beteiligten auf die mögliche Steuerpflicht hinzuweisen und über das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis) des Erwerbers zum Schenker und über den Wert der Zuwendung zu befragen, wenn die Urkunde Angaben darüber nicht enthält.

(2) Die Gerichte haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über eine Schenkung oder Zweckzuwendung unter Lebenden alsbald nach der Beurkundung zu übersenden und dabei die besonderen Feststellungen (Absatz 1) mitzuteilen. Auf der Urkunde ist zu vermerken, wann und an welches Finanzamt die Abschrift übersandt worden ist.

(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 erstrecken sich auch auf Urkunden über Rechtsgeschäfte, die zum Teil oder der Form nach entgeltlich sind, aber nach den Umständen, die bei der Beurkundung oder sonst bekanntgeworden sind, eine Schenkung oder Zweckzuwendung unter Lebenden enthalten.

(4) Unterbleiben darf die Übersendung einer beglaubigten Abschrift von Schenkungs- und Übergabeverträgen in Fällen, in denen Gegenstand der Schenkung nur Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) im Wert von nicht mehr als 5000 Deutsche Mark und anderes Vermögen im Wert von nicht mehr als 500 Deutsche Mark bildet.

(5) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für Notare (Bezirksnotare) und sonstige Urkundspersonen.

§ 14

Anzeigepflicht der Genehmigungsbehörden

Die Behörden, die Stiftungen oder Zuwendungen von Todes wegen und unter Lebenden an juristische Personen und dergleichen genehmigen, haben der für den Sitz der Behörde zuständigen Oberfinanzdirektion über solche innerhalb eines Kalendervierteljahrs erteilten Genehmigungen unmittelbar nach Ablauf des Vierteljahrs eine Nachweisung zu über senden. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Rechtsgeschäfte der in § 13 Abs. 3 bezeichneten Art. In der Nachweisung sind bei jedem Genehmigungs fall anzugeben:

1. der Tag der Genehmigung,
2. die Anschriften des Erblassers (Schenkers) und des Erwerbers (bei einer Zweckzuwendung die Anschrift des mit der Durchführung der Zweckzuwendung Beschwerteten),
3. die Höhe des Erwerbs (der Zweckzuwendung),
4. bei Erwerben von Todes wegen der Todestag und der Sterbeort des Erblassers,
5. bei Genehmigung einer Stiftung der Name, der Sitz (der Ort der Geschäftsleitung), der Zweck der Stiftung und der Wert des ihr gewidmeten Vermögens,
6. wenn bei der Genehmigung dem Erwerber Leistungen an andere Personen oder zu bestimmten Zwecken auferlegt oder wenn von dem Erwerber solche Leistungen zur Erlangung der Genehmigung freiwillig übernommen werden: Art und Wert der Leistungen, die begünstigten Personen oder Zwecke und das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis) der begünstigten Personen zum Erblasser (Schenker).

ABSCHNITT IV**Steuerfestsetzung und
Bekanntgabe des Steuerbescheids**

§ 15

Steuerbescheide bei Erbfällen

(1) Sind an einem Erbfall mehrere Personen beteiligt, so ist in der Regel ein einheitlicher Steuerbescheid zu erlassen. Er richtet sich gegen alle Beteiligten und erstreckt sich auf die gesamten erbschaftsteuerrechtlichen Auswirkungen, die sich aus dem Erbfall oder im Zusammenhang mit dem Erbfall ergeben.

(2) Der einheitliche Steuerbescheid ist einem Erben bekanntzugeben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Erbe für seine Person steuerpflichtig ist oder nicht.

(3) Die Erben haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt einen innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder im Land Berlin wohnenden Vertreter zu benennen, der ermächtigt ist, für alle an dem Erbfall Beteiligten die Steuerbescheide, die dazu ergehenden Rechtsmittelentscheidungen und die mit dem Verlangungsverfahren oder dem Rechtsmittelverfahren

zusammenhängenden sonstigen Verfügungen und Mitteilungen der Finanzbehörden in Empfang zu nehmen. Solange die Erben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt einen solchen Vertreter nicht benannt haben, sind die Finanzbehörden berechtigt, die Steuerbescheide, die Rechtsmittelentscheidungen und die sonstigen Verfügungen oder Mitteilungen einem der Erben mit Wirkung für und gegen alle Erbbeteiligten bekanntzugeben. Auf diese Wirkung ist in den Steuerbescheiden, den Rechtsmittelentscheidungen oder den sonstigen Verfügungen oder Mitteilungen hinzuweisen.

(4) Der Bekanntgabe an den Erben steht die Bekanntgabe an den Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter gleich. Das gilt insbesondere auch für die in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Rechtswirkungen.

(5) In Ausnahmefällen kann das Finanzamt gegen alle oder gegen einzelne Erbbeteiligte Teilsteuерbescheide erlassen. Diese beschränken sich auf die erbschaftsteuerlichen Wirkungen, die sich für den einzelnen Erbbeteiligten durch den Erbfall oder in Zusammenhang damit ergeben. Für die Bekanntgabe des Teilsteuerbescheids gelten die allgemeinen Bestimmungen.

(6) Die den einzelnen Erbbeteiligten zustehende Befugnis, über die Höhe seiner Steuerschuld Auskunft vom Finanzamt zu verlangen, wird durch die Absätze 2 bis 4 nicht berührt. Das Finanzamt kann sich darauf beschränken, einen Auszug aus dem Steuerbescheid zu erteilen. Für das Wirksamwerden des Steuerbescheids, insbesondere für den Beginn der Rechtsmittelfrist, ist ausschließlich die Bekanntgabe an den Erben, Vertreter, Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter maßgebend.

§ 16

**Steuerbescheide
bei Schenkungen und bei Zweckzuwendungen**

(1) Bei Schenkungen unter Lebenden ist der Steuerbescheid dem Erwerber bekanntzugeben. Dem Schenker soll der Steuerbescheid bekanntgegeben werden, wenn er es beantragt oder wenn er die Steuer übernommen hat.

(2) Bei Zweckzuwendungen von Todes wegen gilt § 15 sinngemäß. Bei Zweckzuwendungen unter Lebenden ist der Steuerbescheid dem Beschwerteten bekanntzugeben. Dem Zuwendenden soll der Steuerbescheid bekanntgegeben werden, wenn er es beantragt oder wenn er die Steuer übernommen hat.

ABSCHNITT V**Schlüssebestimmungen**

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. § 1 gilt jedoch auch schon für Erwerbe, für die die Steuerschuld in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1949 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden ist.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Überleitung des Erbschaftsteuerrechts vom 28. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 361),
2. die Bestimmungen zur Durchführung der Wertermittlung bei der Erbschaftsteuer vom 25. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 347),
3. die Ausführungsbestimmungen zum Erbschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1926 (Reichsministerialbl. S. 745),
4. die allgemeinen Verfügungen des ehemaligen Reichsministers der Justiz betreffend Beistandspflichten der Gerichte, Notare und sonstigen Urkundspersonen bei der Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen vom 26. August 1941 (Deutsche Justiz S. 874) und vom 3. April 1943 (Deutsche Justiz S. 246, Reichssteuerbl. S. 430),

5. die von dem Präsidenten der Leitstelle der Finanzverwaltung für die britische Zone erlassenen Durchführungsbestimmungen zum Kontrollratgesetz Nr. 17, betreffend Änderung der Erbschaftsteuergesetze, vom 30. September 1947 (Steuer- und Zollblatt S. 239),
6. die von dem Präsidenten des Senats in Bremen erlassenen Durchführungsbestimmungen zum Kontrollratgesetz Nr. 17, betreffend Änderung des Erbschaftsteuergesetzes vom 25. Februar 1948 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 25).

(3) Diese Verordnung gilt gemäß § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Bonn, den 1. Juli 1952.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

Muster siehe S. 362 folgende

(Firma)

Muster 1
(§ 5 ErbStDV)

....., den 195...

Erb s c h a f t s t e u e r**An**das Finanzamt
— Erbschaftsteuerstelle —

in

A n z e i g e

über die Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens (§ 187 a Abs. 1 der Reichsabgabenordnung und § 5 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung)

1. ErblasserName und Vorname
Wohnort und Wohnung
Todestag Sterbeort und Sterbebuch-Nr.
(wenn bekannt) (wenn bekannt)**2. Guthaben und andere Forderungen, auch Gemeinschaftskonten**

Konto-Nr.	Nennbetrag der Forderung am Todestag		Bemerkungen
	DM	Dpf	
1	2	3	

3. Wertpapiere, Anteile, Genußscheine und dergleichen, auch solche im Gemeinschaftsdepot

Nennbetrag	Zinssatz v. II.	Bezeichnung der Wertpapiere usw.	Kurs am Todestag	Kurswert		Bemerkungen
				DM	Dpf	
1	2	3	4	5	6	
*						

4. Der Verstorbene hatte ein — kein — Schließfach**5. Bemerkungen (z. B. über Schulden des Erblassers beim Kreditinstitut):**

(Unterschrift)

*) Soweit der freie Raum nicht ausreicht, ist die Rückseite zu benutzen. — Der Ausfüllung der Spalten 1 bis 6 bedarf es nicht, wenn ein Depotauszug beigefügt wird.

Muster 2
(§ 7 ErbStDV)

(Firma) den 195...

An

das Finanzamt
— Erbschaftsteuerstelle —

in.....

A n z e i g e

über die Auszahlung oder Zurverfügungstellung von Versicherungssummen oder Leibrenten an einen anderen als den Versicherungsnachmer (§ 187a Abs. 3 der Reichsabgabenordnung und § 7 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung).

1. Des Versicherten

- a) Name und Vorname
- b) Beruf
- c) Wohnort und Wohnung
- d) Todestag
- e) Sterbeort
- f) Standesamt und Sterbebuch-Nr.

und des **Versicherungsnehmers**
(wenn er ein anderer ist als der Versicherte)

.....
.....
.....

2. Versicherungsschein-Nr.

- 3. a) Bei Kapitalversicherung: Auszuzahlender Versicherungsbetrag (einschließlich Dividenden und dergleichen **abzüglich** noch geschuldeter Prämien, vor der Fälligkeit der Versicherungssumme gewährter Darlehen, Vorschüsse und dergleichen) DM
- b) Bei Rentenversicherung:
Jahresbetrag und Dauer der Rente

4. Zahlungsempfänger ist

- a) als Inhaber des Versicherungsscheins
- b) als Bevollmächtigter, gesetzlicher Vertreter des
- * c) als Begünstigter
- d) aus einem anderen Grund (Abtretung, Verpfändung, gesetzliches Erbrecht, Testament und dergleichen) und welchem?

5. Nach der Auszahlungsbestimmung des Versicherungsnachmers, die als Bestandteil des Versicherungsvertrages anzusehen ist, ist — sind — bezugsberechtigt:

6. Bemerkungen:

.....
(Unterschrift)

*¹) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Muster 3

(§ 9 Abs. 1 ErbStDV)

Ordnungsnummer des Standesamts

Erb scha f f s t e u e r**T o t e n l i s t e**

des Standesamtsbezirks
 für den Zeitraum vom bis einschließlich.
 Sitz des Standesamts (Post).

Anleitung für die Aufstellung und Einsendung der Totenliste

1. Die Totenliste ist für den Zeitraum eines Monats aufzustellen, sofern nicht die Oberfinanzdirektion die Aufstellung für einen kürzeren oder einen längeren Zeitraum angeordnet hat. Sie ist **beim Beginn des Zeitraums** anzulegen. Die einzelnen Sterbefälle sind darin **sofort nach ihrer Beurkundung** einzutragen.
2. In die Totenliste sind aufzunehmen
 - a) alle beurkundeten Sterbefälle nach der Reihenfolge der Eintragungen im Sterbebuch,
 - b) die dem Standesamt glaubhaft bekanntgewordenen Sterbefälle im Ausland, im Saarland, in der Ostzone oder in Ost-Berlin, und zwar von Deutschen und Ausländern, wenn sie beim Tode einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Vermögen im Bundesgebiet oder im Land Berlin hatten.
3. Ausfüllung der Spalten:
 - a) Spalte 2 muß **alle Nummern des Sterbebuches** in ununterbrochener Reihenfolge nachweisen. Die Auslassung einzelner Nummern (z. B. bei einer Totgeburt) ist in Spalte 14 zu erläutern. Auch der Sterbefall eines Unbekannten ist in der Totenliste anzugeben.
 - b) In den Spalten 10 11 und 13 ist der Antwort stets der Buchstabe der Frage voranzusetzen, auf die sich die Antwort bezieht.
 - c) Fragen, über die das Sterbebuch keine Auskunft gibt, sind zu beantworten, soweit sie der Standesbeamte aus eigenem Wissen oder nach Befragen des Anmeldenden beantworten kann.
 - d) Bezugnahmen auf vorhergehende Angaben durch „desgl.“ oder durch Strichzeichen („) usw. sind zu vermeiden.
 - e) Spalte 15 ist nicht auszufüllen.
4. Einlagebogen sind in den Titelbogen einzuheften.
5. Abschluß der Liste:
 - a) Die Totenliste ist hinter der letzten Eintragung mit Orts- und Zeitangabe und der Unterschrift des Standesbeamten abzuschließen.
 - b) Sind Sterbefälle der unter Nummer 2 Buchstabe b bezeichneten Art nicht bekannt geworden, so ist folgende Bescheinigung zu unterschreiben:
 Im Ausland, im Saarland, in der Ostzone oder in Ost-Berlin eingetretene Sterbefälle von Deutschen und Ausländern, die beim Tod einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Vermögen im Bundesgebiet oder im Land Berlin hatten, sind mir nicht bekannt geworden.

.....
Standesbeamter

- c) Binnen **zehn Tagen** nach Ablauf des Zeitraums, für den die Liste aufzustellen ist, ist sie dem Finanzamt einzureichen. Sind in dem Zeitraum Sterbefälle **nicht** anzugeben, so ist dem Finanzamt binnen 10 Tagen nach Ablauf des Zeitraums eine Fehlanzeige nach besonderem Muster zu erstatten.

An

das Finanzamt

in

(Seite 2)

Laufende Nummer	Nummer des Sterbe- buchs	a) Familienname (bei Ehefrauen und Witwen außer dem Fa- miliennamen des Mannes auch ihr Ge- burtsname) b) Vornamen c) Beruf (bei Ehe- frauen und Witwen Beruf des Mannes, bei Witwen ge- gebenenfalls auch ihr Beruf, bei minderjäh- rigen Kindern Beruf des Va- ters — der Mutter)	a) Geburts- ort b) Staats- ange- hörigkeit	Wohnort (Straße und Haus- nummer). Wenn in der Gemeinde nicht heimisch: Wohnsitz, politischer Bezirk, Land	Geburts- tag	Sterbe- tag	a) Hat der Ver- storbene ein Testament, einen Erb- vertrag, einen Ehe- vertrag, Ver- pflegungs- vertrag oder dergleichen hinterlassen? b) Wo befindet sich die Ur- kunde? c) Ist ein Te- stamentsvoll- strecker oder Vertreter be- stellt?	War der Verstorbene ledig, ver- heiratet, verwitwet, geschieden? Wenn verheiratet: Vorname, Beruf, Woh- nung des über- lebenden Ehegatten
des Verstorbenen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
usw.								

(Seite 3)

Leben von dem Verstorbenen am Todestag			1. Worin besteht der Nachlaß und wel- chen Wert hat er (kurze Angabe)? a) Grundvermögen? b) Betriebsvermögen? c) Sonstiges Ver- mögen? 2. Wer kann Aus- kunft geben?	Bemer- kungen	Nummer und Jahrgang der Steuer- liste
<p>Kinder oder deren Abkömmlinge?</p> <p>a) eheliche? b) uneheliche? c) an Kindes Statt angenommene? Wieviele?</p>			<p>a) Eltern? b) Geschwister? (Nur ausfüllen, wenn Personen der Spalte 10 zu a nicht vorhan- den sind)</p> <p>Sonstige Verwandte oder Verschwägerte? (Nur ausfüllen, wenn Personen der Spalten 10 zu a und 11 nicht vorhanden sind)</p>		
(Name, Beruf und Wohnung angeben!)					
10	11	12	13	14	15
usw.					

Muster 4
(§ 9 Abs. 2 ErbStDV)

Ordnungsnummer des Standesamts

Erb s c h a f t s t e u e r
Fehlanzeige

Im Standesamtsbezirk
sind für die Zeit vom bis einschließlich
Sterbefälle nicht anzugeben.

Der letzte Sterbefall ist beurkundet im Sterbebuch unter Nr.

Im Ausland, im Saarland, in der Ostzone oder in Ost-Berlin eingetretene Sterbefälle von Deutschen und von Ausländern, die beim Tod einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Vermögen im Bundesgebiet oder im Land Berlin hatten, sind mir nicht bekannt geworden.

....., den 195.....

Standesbeamter

An
das Finanzamt
— Erbschaftsteuerstelle —

in

Muster 5
(§ 12 ErbStDV)

Amtsgericht den 195.....
Notariat

Erb s c h a f t s t e u e r

Die anliegende..... beglaubigte..... Abschrift..... wird — werden mit folgenden Bemerkungen übersandt:

Erblasser:

Beruf: Familienstand:

Todestag:

Wohnung:

Sterbeort: Standesamt:

Sterbebuch-Nr.:

Testament — Erbvertrag vom

Tag der Eröffnung:

Die Gebühr für die Errichtung — Aufbewahrung — Eröffnung

ist berechnet nach einem |

Wert von DM DM DM

Veränderungen in der Person der Erben, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker usw. (durch Tod, Eintritt eines Ersatzerben, Erbausschlagung, Amtsniederlegung des Testamentsvollstreckers und dergleichen) und Änderungen in den Verhältnissen dieser Personen (Namens-, Berufs-, Wohnungsänderungen und dergleichen)

.....
ergibt die beiliegende Abschrift der Eröffnungsverhandlung.

Über die Höhe und die Zusammensetzung des Nachlasses ist dem Gericht — Notariat — folgendes bekannt geworden:

An
das Finanzamt
— Erbschaftsteuerstelle —

in

**Verordnung zur Überführung
des Instituts für Angewandte Geodäsie
in Frankfurt a. M. in die Bundesverwaltung.**

Vom 1. Juli 1952.

Auf Grund des Artikels 130 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die dem Institut für Angewandte Geodäsie in Frankfurt a. M. eingegliederten Restteile der trigonometrischen Abteilung des früheren Reichsamtes für Landesaufnahme werden in die Verwaltung des Bundes übergeführt und dem Bundesminister des Innern unterstellt.

§ 2

(1) Im Rahmen des von der Deutschen Geodätischen Kommission betriebenen Deutschen Geodätischen Forschungsinstituts bildet das Institut für Angewandte Geodäsie die Abteilung II „Angewandte Geodäsie“ dieses Forschungsinstituts.

(2) Der Aufgabenkreis des Instituts für Angewandte Geodäsie innerhalb des Deutschen Geodätischen Forschungsinstituts umfaßt die wissenschaftliche Forschung auf allen Gebieten des Vermessungswesens einschließlich der Kartographie und der Reproduktionstechnik und die Aufbereitung der Forschungsergebnisse für die Praxis.

§ 3

Das Institut für Angewandte Geodäsie führt die Bezeichnung „Institut für Angewandte Geodäsie (Abteilung Angewandte Geodäsie des Deutschen Geodätischen Forschungsinstituts in München)“.

§ 4

Die Angestellten und Arbeiter des Instituts für Angewandte Geodäsie treten kraft dieser Verordnung in den Dienst des Bundes über.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Bonn, den 1. Juli 1952.

Der Bundeskanzler

Adenauer

Der Bundesminister des Innern

Dr. Lehr

**Der Bundesminister
für Angelegenheiten des Bundesrates**

Hellweger

**Bekanntmachung
zum § 35 des Warenzeichengesetzes.**

Vom 25. Juni 1952.

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) wird gemäß einer Mitteilung des Präsidenten des Patentamts der Vereinigten Staaten von Amerika bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in den Vereinigten Staaten von Amerika anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 25. Juni 1952.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Verkündigungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung M Nr. 1/52 über Preise für Milch und Butter. Vom 15. Mai 1952	27. 6. 52	121	26. 6. 52
Verordnung PR Nr. 49/52 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung PR Nr. 1/52 über die Anwendung von Tarifbestimmungen für den gewerblichen Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin. Vom 23. Juni 1952	26. 6. 52	121	26. 6. 52
Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt; hier: Schiffahrtspolizeiliche Anordnung über die Kennzeichnung der Tankschiffe, die verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Ammoniakgas befördern. Vom 13. Juni 1952	1. 7. 52	122	27. 6. 52
Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt; hier Schiffahrtspolizeiliche Anordnung über das Überholverbot und die Wahrschauzeichen bei der Kreuzung des Lek mit dem Amsterdam-Rhein-Kanal bei Wyk-by-Duurstede. Vom 13. Juni 1952	1. 7. 52	122	27. 6. 52
Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Durchführungsverordnungen zur Interzonenhandelsverordnung (Verlängerungs-Verordnung). Vom 24. Juni 1952	1. 7. 52	123	28. 6. 52
Verordnung PR Nr. 51/52 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 48/51 über Preise für Thomasphosphat (Thomasmehl). Vom 30. Juni 1952	1. 7. 52	126	3. 7. 52